

Präambel

Der nachhaltige Schutz von Lebensraum und Landschaft vor Hochwassergefahren ist auch eine kommunale Aufgabe und erfolgt insbesondere in gemeindeübergreifenden Bezugsräumen und Maßnahmen.

Bereits das gemeinsame Projekt „Integriertes Hochwasserschutzkonzept Nördliches Harzvorland“ von 2011 bis 2012 orientiert sich an hydrologischen Rahmenbedingungen statt an Gemeindegrenzen, um den Gefahren und Herausforderungen durch zukünftige Hochwasserereignisse effektiver begegnen zu können. Der Auftrag „Schutz vor Hochwassergefahr“ wird interkommunal und überregional interpretiert und aktiv wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Hochwasserpartner die Übertragung der Aufgabe - soweit sie in seiner Zuständigkeit liegt - an den Wasserverband Peine, welcher bereits für weitere Kommunen die Aufgabenerledigung bündelt. Hierdurch sollen in einer Hochwasserpartnerschaft möglichst über das Samtgemeindegebiet hinaus eine sachgerechte Aufgabenerfüllung und die Umsetzung des gemeinsamen Hochwasserschutzkonzeptes im regionalen Verbund gewährleistet werden.

§ 1

Aufgabenübergang/Mitgliedschaft

- (1) Der Hochwasserpartner überträgt dem WVP mit Wirkung vom 01.01.2013 die ihm im Rahmen seiner durch Bundes- und Landesgesetze sowie seiner Satzung zugewiesene Zuständigkeit des Hochwasserschutzes für das Samtgemeindegebiet und ohne Einschränkungen; unberührt bleibt die gemeindliche Planungshoheit i.S.d. Art. 28 Abs. 2 GG.
- (2) Der Hochwasserpartner beantragt die Mitgliedschaft beim Wasserverband Peine.
- (3) Der Hochwasserpartner erhält in den Grenzen des WVP Beteiligung und Stimmrecht entsprechend der Verbandssatzung des WVP.
- (4) Dem Hochwasserpartner obliegen neben Kostenbeteiligungen nach § 5 auch Sach- bzw. Dienstleistungen in Form von Organisations- und Ingenieurleistungen sowie Bau- und Unterhaltungsleistungen. Die Abstimmung zwischen den Vertragspartnern über Art und Umfang der Leistungen sowie die ausführende Stelle (WVP selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, Hochwasserpartner) erfolgt im Vorfeld. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung festgehalten, die als Anlage zu diesem Vertrag beigefügt wird.

- (5) Der WVP schafft die Voraussetzungen für die Abwicklung im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen und stellt ggf. die erforderlichen Förderanträge im Zusammenhang mit den umzusetzenden Maßnahmen. Die Fördermittel werden vom WVP beantragt, mit dem Zuwendungsgeber abgerechnet und fließen ausschließlich dem WVP zu, der sie ausschließlich vertragsgemäß verwenden wird.
- (6) Der WVP übernimmt die Bauherrenpflichten. Eine Abweichung erfordert gesonderte Vereinbarungen. Aufgaben und Zuständigkeiten Dritter bleiben davon unberührt,
- (7) Die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen aufzustellenden Satzungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Vertragspartner führen diese Verfahren in ihrer bisherigen Zuständigkeit durch.

§ 2

Steuerkreis Nördliches Harzvorland

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche kostenwirksame Entscheidungen im Steuerkreis mit den anderen Hochwasserpartnern gemeinsam vorzubereiten. Der Steuerkreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher u.a. Mitglieder, Stimmrechte, Mehrheitsverhältnisse, Verfahrensregelungen und Aufgaben des Steuerkreises definiert werden. Der Steuerkreis setzt sich aus den Hochwasserpartnern und dem Wasserverband Peine zusammen und wird projektbezogen um weitere Beteiligte erweitert. Aufgaben des Steuerkreises sind z.B.:

- Vorbereitung von Beschlüssen für den Vorstand /die Verbandsversammlung,
- Benennung einer Person als Sprecher der Hochwasserpartnerschaft Nördliches Harzvorland
- Beratung des Vorstandes des WVP durch den Sprecher
- Sicherstellung der Finanzierung der Verbandsumlage in Zusammenhang mit der Vorbereitung von Beschlüssen kommunaler Gremien,
- Regelung des Informationsaustausches in der Hochwasserpartnerschaft; Bildung eines einheitliches Meinungsbildes.
- Überwachung der Kosten, insbesondere bei absehbaren oder festgestellten Kostenüberschreitungen von mehr als 10 v.H. der Eigenmittel des Hochwasserpartners,
- Feststellung von erforderlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan.

§3

Betriebsgrundstücke und -anlagen

- (1) Sämtliche der Aufgabe des Hochwasserschutzes zuzuordnenden Grundstücke und Anlagen verbleiben im Eigentum des Hochwasserpartners. Der Hochwasserpartner stellt seine für den Hochwasserschutz vorhandenen notwendigen Anlagen auf Dauer kostenfrei dem WVP zur Aufgabenerledigung zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen des Hochwasserschutzes neu zu erstellende Anlagen werden vom WVP bzw. beauftragten Dritten erstellt und entsprechend § 6 finanziert. Einen möglichen Grunderwerb nimmt der Hochwasserpartner selbst in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem WVP vor. Die Anlagen gehen nach Fertigstellung in Eigentum des Hochwasserpartners über. Die auf den Hochwasserpartner übertragenden erstellten Anlagen und Grundstücke werden dem WVP auf Dauer kostenlos zur Aufgabenerledigung zur Verfügung gestellt.

§4

Öffentlich-rechtliche Zulassungen

Die mit dem Hochwasserschutz dem Hochwasserpartner erteilten öffentlich-rechtlichen Zulassungen gehen für den Zeitraum der Aufgabenerledigung auf den WVP über. Der Übergang der öffentlich-rechtlichen Zulassungen, insbesondere der Wasserrechte, richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen. Sofern eine Übertragung von Rechten für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, wird diese vereinbart. Soweit ein Übergang im Außenrechtsverhältnis nicht möglich ist, stellen sich der WVP und der Hochwasserpartner im Innenverhältnis so, als ob der Übergang erfolgt wäre.

§ 5

Kosten

Für die Kostenfeststellung sind sämtliche Kosten anrechenbare Kosten, die aus der Aufgabenerfüllung für den Hochwasserpartner entstehen. Sie sind von dem Hochwasserpartner nach Abzug der durch Förderung abzugsfähigen Kostenanteile zu tragen. Sämtliche Kosten werden in Verwaltungskosten und Investitionskosten unterteilt.

§ 6

Verbandsumlage

- (1) Der Aufwand des WVP, der diesem durch die Übernahme der Aufgabe des Hochwasserpartners entsteht, wird durch die jährlich individuell festzusetzende Verbandsumlage (aufgeteilt nach Verwaltungs- und Investitions- bzw. Maßnahmenkosten einschl. der Zuwendungen), die von dem Hochwasserpartner entrichtet wird, abgedeckt.
- (2) Im Falle der gebündelten Aufgabenerledigung für mehrere Hochwasserpartner durch den WVP werden die Kosten entsprechend eines, vorab zwischen den Vertragspartnern vereinbarten, Kostenverteilungsschlüssels dem jeweiligen Hochwasserpartner zugeordnet. Die Festlegung dieses Kostenverteilungsschlüssels bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Kostenverteilung erfolgt auf Grundlage folgender Prinzipien:
 - Pauschalprinzip: Verteilung der administrativen Kosten entsprechend der jeweiligen Gefährdung des Hochwasserpartners,
 - Vorteilsprinzip: Verteilung der maßnahmenbezogenen Kosten entsprechend des Verhältnisses zwischen den monetarisierten Nutzen des Hochwasserpartners zu der Summe des Nutzens aller beteiligten Hochwasserpartner,
 - Individualprinzip: keine Verteilung der Kosten der Gefahrenabwehr sowie Kosten von Einzelaufgaben; einzelne Kostenträgerschaft durch Verursacher.
- (3) Die Verbandsumlage enthält alle dem WVP im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung entstandenen Kosten nach § 4. Unter der Voraussetzung einer bewilligten Förderung werden die entstandenen Kosten durch den Fördermittelanteil reduziert. Die hiernach verbliebenen Eigenmittel werden einschließlich der nicht förderfähigen Anteile entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel durch den Hochwasserpartner getragen.
- (4) Der WVP wird jährlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres dem Hochwasserpartner für das folgende Jahr einen vorausschauenden Plan mit einem entsprechend hierfür anzusetzenden Kostenrahmen aufgeteilt nach Verwaltungs- und Investitionskosten vorlegen. Mögliche Zuschüsse, Zuwendungen und Mittel Dritter werden hierbei berücksichtigt. Die Empfehlung über diesen Jahresplan und seine Bestandteile erfolgt durch die einzelnen im Steuerkreis vertretenen Kommunen unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage vorheriger gemeinschaftlicher Beratung.
- (5) Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die angefallenen Kosten des Hochwasserschutzes konkret abgerechnet und dem Hochwasserpartner als Verbandsumlage in Rechnung gestellt. Bis dahin zahlt der Hochwasserpartner auf die voraussichtlich für das jeweilige Jahr zu erhebende Verbandsumlage Abschläge zur Abdeckung der Kosten, und zwar nach Rechnungstellung durch den WVP. Die Umlage bzw. die Abschläge sind jeweils 14 Tage nach Rechnungstellung fällig.

- (6) Leistungen und Aufwendungen, die der Hochwasserpartner im Vertrauen auf die - letztthin unterbliebene - Zustimmung der jeweiligen Bewilligungsbehörden und/oder Entscheidungsgremien zur Realisierung des angestrebten Vertragszwecks getätigt hat, begründen keinerlei Ansprüche gegen den WVP, wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eintritt. Dies gilt ebenso für den Aufwand für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Zulassungen, die Aufstellung von Satzungen und vergleichbare Vorgänge.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich positiver Beschlussfassungen in den Gremien am 01.01.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des folgenden Jahres schriftlich kündigen. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Kündigt ein Vertragspartner und haben andere Vertragspartner - mit Billigung des Kündigenden - Verpflichtungen begründet, die über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung hinaus bestehen, bleibt der kündigende Vertragspartner insoweit zur anteiligen, der dem zuletzt vereinbarten Kostenverteilungsschlüssel entsprechenden Kostentragung verpflichtet bis diese über die Vertragszeit hinaus entstehenden Kosten beglichen sind.

§ 8

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken.
- (2) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Vertragszweck im Wesentlichen und nachhaltig nicht mehr erreicht werden kann, insbesondere wenn neue gesetzliche Vorschriften die Durchführung des Vertrages voraussichtlich auf Dauer unmöglich machen, werden die Vertragsschließenden sich bemühen, eine andere Lösung zu finden, welche der Erreichung des Vertragszweckes dient.

§ 9

Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die insbesondere aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus etwaigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze einer von Treu und Glauben bestimmten kaufmännischen Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die vertraglichen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse sinngemäß Rechnung zu tragen.

§ 10

Vertragsänderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Ebendies gilt für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Peine, den ____ . ____ . 2012

Wasserverband Peine,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher

Hans-Hermann Baas

Börßum, den ____ . ____ . 2012

Samtgemeinde Oderwald,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

Karl-Heinz Spier